

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Gemeinde Illschwang
Am Dorfplatz 5
92278 Illschwang

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321.01.05-NW

Tel.: 09621/39-174
Fax: 09621/37605-343
Name: Frau Scharrer

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.10 04.08.2025

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Neuöd V“ in das Grundwasser durch die Gemeinde Illschwang

Anlagen:

- 1 Planmappe Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Illschwang wird mit Wirkung vom 04.08.2025 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Neuöd V“ in das Grundwasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet „Neuöd V“.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.amberg-sulzbach.de/datenschutz oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Neidl+Neidl, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg vom 30.04.2024, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 15.07.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Weizsach vom 04.08.2025 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Plan-Nr.
Erläuterungsbericht vom 30.04.2024	---	---
Eingabeplan Regenrückhaltebecken	1 : 100	811-4-WR-01-a
Berechnung des Speichervolumens nach DWA-M 153 + DWA-A 117	---	---
DWA-A 153 Anhang B – Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153	---	---

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit Regenwasserbehandlungsanlagen. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Flächenversickerung erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 820, Gemarkung Illschwang, in das Grundwasser.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage im Trennsystems setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

Regenwasserkanalisation:

- Einzugsgebiet $A_E = 1,38$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 1,16$ ha

Einleitungsbauwerk:

- 1 Flächenversickerung $A_S = 400 \text{ m}^2$
- 1 Regenrückhaltebecken $V = 450 \text{ m}^3$
- 1 Notüberlauf (wasserrechtlich nicht behandelt)

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2045 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken:**

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
E	6

1.3.2 Der Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser aus der Flächenversickerung beschränkt sich auf das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Flächenversickerung in das Grundwasser.

1.3.3 Es ist ein Nachweis über die Behandlungsanlage nach Arbeitsblatt DWA-A 102-2, Stand August 2022, bis spätestens 31.12.2025 vorzulegen.

1.3.4 Zur Erosionssicherung ist am Rohrauslass der Graben mit Wasserbausteinen zu befestigen.

1.3.5 Für die bewachsene Bodenzone der Flächenversickerung sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 vom Oktober 2024, Abschnitt 5.2.3.2 einzuhalten.

1.3.6 Zum Betrieb der Flächenversickerung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 vom Oktober 2024, Abschnitt 8 und Tabelle E.2 zu beachten.

1.3.7 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.7.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Anzahl der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.7.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.7.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

In die Regenwasserkanäle dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer) sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

Nach Starkregenereignissen sowie einmal jährlich ist der Notüberlauf sowie das nachfolgende Gelände auf Beschädigungen/Hindernisse/Bewuchs zu kontrollieren. Evtl. Missstände sind zu beheben.

1.3.7.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Weizsach und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.7.5 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Amberg-Weizsach eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechen des Bescheides ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.3.7.6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.3.7.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Die Gemeinde Illschwang hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 347,00 €.

Gründe:

1 SACHVERHALT

1.1 Unternehmen:

Die Gemeinde Illschwang plant ihren Hauptort mit einem Gewerbegebiet zu erweitern. Das geplante Gewerbegebiet „Neuöd V“ befindet sich nördlich von Illschwang, südlich von Neuöd und östlich von Einsricht. Es erweitert den bestehenden Gewerbepark Illschwang an der ST2164 und der AS 1. Die Fläche des Geltungsbeereichs beträgt ca. 16.118 m² und betrifft dabei die Grundstücke Fl. Nr. 827 und 828 Gemarkung Illschwang. Als Entsorgungssystem ist ein Trennsystem vorgesehen.

Aufgrund der Größe des Gewerbegebietes und der anfallenden abzuleitenden Regenmengen ist ein Anschluss auf den bestehenden Regenwasserkanal nicht direkt möglich. Daher ist ein neuer Kanal in der Ausgleichsfläche des Gewerbegebiets vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf möglichst direktem Weg in den Hauptkanal eingeleitet. Von dort gelangt das Wasser in das geplante Regenrückhaltebecken, welches sich an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbeereichs befindet. Der Zulauf erfolgt über den Regenwasserkanal mit einer Haltung DN 500. Als Ablauf dient ein Drosselbauwerk inklusive Notüberlauf. Das gedrosselte Niederschlagswasser wird über eine Rohrleitung zu einem offenen (Straßen-) Graben abgegeben. Einleitungsstelle in diesen ist der Grenzbereich Fl. Nr. 821 und 820 Gemarkung Illschwang.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit Antrag vom 16.05.2024 beantragte die Gemeinde Illschwang unter Vorlage von entsprechenden Planunterlagen vom 30.04.2024 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das o. g. Verfahren.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 09.09.2024 im Rathaus Illschwang zur Einsicht aus. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit den Schreiben vom 15.07.2025, Az.: 3.3-4536.40-AS/Ig-24785/2025, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Gesundheitsamt stimmte mit Schreiben vom 27.02.2025 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Das Grundwasser ist ein Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag der Gemeinde Illschwang ist das Landratsamt Amberg-Weizsach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da keine Versagungsgründe (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässer-Veränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandeln unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Damit sich das Landratsamt Amberg-Weiden und das Wasserwirtschaftsamt Weiden auf die Abnahme und etwaige Teilabnahmen einrichten können, sind Baubeginn und Bauvollendung anzuzeigen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Abnahme ist aus Gründen der Gewässeraufsicht erforderlich. Durch sie wird überprüft, ob die Benutzungsanlagen entsprechend dem Bescheid ausgeführt sind.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Illschwang (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Gemeinde Illschwang als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG -Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Gemeinde Illschwang diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesverband Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
2. Auf die Notwendigkeit der Räummöglichkeit des Regenrückhaltebeckens wird hingewiesen.
3. Die Beseitigung der im Betreib anfallenden Schlämme und Sedimente unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
4. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers bzw. durch Überlastung oder durch unzureichende Bemessung der Anlagen können sich generell Auswirkungen auf Dritte ergeben.
5. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte und die Funktionsfähigkeit der Anlage liegt beim Betreiber bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.
6. Bei der Abwasserbeseitigung im Trennsystem ist darauf zu achten, dass keine Schmutzwassereinleitung durch Fehlschlüsse am Regenwasserkanal stattfindet.
7. Wasserbecken größer 100 m³ unterliegen grundsätzlich immer der Baugenehmigungspflicht. Dieses Wasserrechtsverfahren ersetzt nicht das Baugenehmigungsverfahren für das Regenrückhaltebecken.



Manuela Scharrer
Regierungsobersprektratorin